

Ghettorenten

Zeitgeschichte im Gespräch Band 6

Herausgegeben vom
Institut für Zeitgeschichte

Redaktion:
Thomas Schlemmer und Hans Woller

Ghettorenten

Entschädigungspolitik, Rechtsprechung
und historische Forschung

Herausgegeben von
Jürgen Zarusky

R. Oldenbourg Verlag München 2010

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

© 2010 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Internet: oldenbourg.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist
ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt
insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(chlorfrei gebleicht).

Umschlaggestaltung und Layoutkonzept:
Thomas Rein, München, und Daniel von Johnson, Hamburg
Satz: Dr. Rainer Ostermann, München
Druck und Bindung: Grafik+Druck GmbH, München

ISBN 978-3-486-58941-2

Inhalt

Einleitung	7
<i>Jan-Robert von Renesse</i>	
Wiedergutmachung fünf vor zwölf. Das „Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“	13
<i>Dieter Pohl</i>	
Ghettos im Holocaust	
Zum Stand der historischen Forschung	39
<i>Jürgen Zarusky</i>	
Arbeit und Zwang unter der NS-Herrschaft	
Eine Typologie	51
<i>Andrea Löw</i>	
Arbeit, Lohn, Essen. Überlebensbedingungen im Ghetto	65
<i>Noach Flug</i>	
Shoah und Entschädigung	79
<i>Stephan Lehnstaedt</i>	
Ghetto-„Bilder“. Historische Aussagen in Urteilen der Sozialgerichtsbarkeit	89
<i>Constantin Goschler</i>	
Ghettorenten und Zwangsarbeiterentschädigung	
Verfolgungsnarrative im Spannungsfeld von Lebenswelt und Recht	101
<i>Dirk Langner</i>	
Die Wiedergutmachung von NS-Unrecht	
und die neue Richtlinie zur Ghettoarbeit	113
Abkürzungen	125
Autorinnen und Autoren	127

Einleitung

Der vorliegende Band enthält die Beiträge der Tagung „Ghettorenten und historische Forschung“, die am 9./10. April 2008 im Institut für Zeitgeschichte in München stattfand. Ihr Ziel war es, im interdisziplinären Dialog zwischen SozialrechtlerInnen, Praktikern der Wiedergutmachung, Historikern und nicht zuletzt Vertretern der Überlebenden der Shoah die mit dem „Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“ (ZRBG) verbundene Problematik auszuloten.

Es handelt sich hierbei um eine – von der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtete – wichtige Regelung zur Bereinigung nationalsozialistischen Unrechts, die am 20. Juni 2002 einstimmig vom Bundestag verabschiedet wurde, deren Umsetzung aber zu zahlreichen Streitfällen geführt hat. Das Gesetz sieht vor, dass die in einem Ghetto geleistete Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen einen Rentenanspruch begründet. Den Anstoß dafür gab eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) aus dem Jahr 1997 (5 RJ 66/95). Dieses hatte der Klage einer Überlebenden des Ghettos Lodz stattgegeben und bestätigt, dass sich aus ihrer aus eigener Initiative aufgenommenen und entlohnnten Arbeit entsprechend der im annexierten Gebiet geltenden Reichsversicherungsordnung ein Rentenanspruch ergab. Um eine Lücke im Wiedergutmachungsrecht zu schließen, gab der Bundestag dem Anspruch Gesetzesform, und zwar für alle vom nationalsozialistischen Deutschland geschaffenen Ghettos, nicht nur für die vergleichsweise wenigen im Reichsgebiet.

Die neue Regelung fand eine überraschend starkes Echo bei den Holocaust-Überlebenden. Ungefähr 70000 Anträge gingen bei den RentenversichererInnen ein, von denen jedoch über 90 Prozent abgelehnt wurden. Von den Antragstellern, die einen negativen Bescheid erhielten, wollte sich rund ein Drittel nicht damit abfinden und wandte sich an die Sozialgerichte, die sich deshalb mit einer Prozesslawine konfrontiert sahen. Mehrmals wurde die Umsetzung des ZRBG auch im Bundestag diskutiert. CDU/CSU, Linke und Grüne stellten Kleine Anfragen. Auf der Grundlage einer vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung veranlassten Prüfung kam die Bundesregierung 2006 zu dem Schluss, von einer restriktiven Handhabe, wie sie von Anwälten und Opferver-

bänden bemängelt wurde, könne keine Rede sein. Vielmehr resultierten die „geringen Bewilligungsquoten in erster Linie aus der Unkenntnis der Antragsteller über die komplizierte und auf den ersten Blick schwer verständliche Rechtslage bei der Abgrenzung zwischen den Entschädigungsleistungen aus Zwangarbeit und Renten aus sozialversicherungsrechtlicher Beschäftigung“.

Verstehen also die Überlebenden der Shoa oder ihre Rechtsvertreter die deutschen Gesetze nicht richtig? Oder erkennen sie ihre Situation durchaus zutreffend in diesen Regeln wieder, und sind es die deutschen Behörden, die die komplizierte historische Realität nicht hinreichend begreifen? Ist es überhaupt möglich, diese Wirklichkeit mit Begriffen des Sozialrechts adäquat zu erfassen? Was war ein „angemessenes Entgelt“ unter Ghettobedingungen? Ein zusätzlicher Teller Suppe oder Bargeld, mit dem man auf dem Schwarzmarkt kaum etwas erstehen konnte? War der Teller Suppe Lohn oder „Gewährung freien Unterhalts“?

Die Begriffe des Versicherungsrechts bergen, auf die Extrem-situation der nationalsozialistischen Judenverfolgung angewandt, die Gefahr, verharmlosend zu wirken. Rechtsextremistische Fakten-verdreher machten sich das zunutze und behaupteten, nunmehr würden Juden den Holocaust beschönigen oder gar leugnen, um einen Rentenanspruch durchzusetzen. Auf der anderen Seite be-gegnen manche Überlebende Formulierungen wie „Arbeitsauf-nahme ohne Zwang“ im Ghettokontext mit fassungslosem Unver-ständnis, weil sie sie als Bagatellisierung ihrer Leiden empfinden. Doch muss man konzedieren, dass eine andere Sprache als die des Rentenrechts zur Regelung dieses Sachverhalts eben nicht zur Ver-fügung stand, und daran erinnern, dass es auf der Grundlage eben dieses Rentenrechts möglich gewesen war, den grundsätzlichen Anspruch auf die „Ghettorente“ zu erstreiten. Es ist extrem schwie-rig, sich in der Begrifflichkeit des bundesdeutschen Rentenrechts über die ebenso menschenverachtenden wie komplizierten Lebens-bedingungen in den Ghettos zu verstndigen. Es wre deshalb auch nicht fair, daraus einen kategorischen Vorwurf abzuleiten: Die Mitarbeiter der Rentenversicherungen hatten in kurzer Frist Zehn-tausende von Antrgen zu bearbeiten und waren dabei mit einer fr sie weitgehend fremden und im brigen auch von der histori-schen Forschung noch keineswegs erschopfend behandelten Mate-rie befasst. hnliches gilt fr die Sozialgerichte.

Indes kann man nicht darber hinwegsehen, dass die Expertise von Fachhistorikern erst relativ spt und nur von einzelnen Rich-tern in grerem Umfang herangezogen worden ist. Das hat sich freilich mittlerweile gendert. Inzwischen haben historische Gut-

achten bei den Rechtsstreiten einen hohen Stellenwert gewonnen. Das ist aus fachhistorischer Sicht eindeutig zu begründen, weil in zahlreichen ZRBG-Fällen zu beobachten ist, dass Entscheidungen auf unvollständigen, veralteten oder allzu schematischen Vorstellungen von der Geschichte der Ghettos beruhen. Allerdings stößt man als Fachgutachter nicht nur auf zum Teil verständliche Unkenntnis, der mit Information abzuhelfen ist, sondern leider gar nicht so selten auch auf blanken Unwillen. Da werden wissenschaftlich gesicherte Sachverhalte ohne hinreichende Argumente von Nichtfachleuten bestritten oder Expertisen als irrelevant eingestuft, weil sie dem jeweils vertretenen Rechtsstandpunkt – in der Regel dem der Beklagten – nicht entsprechen.

Hier stoßen sehr unterschiedliche Diskussionskulturen aufeinander. Es war das Ziel der hier dokumentierten Tagung, die aus der intensiven Gutachtertätigkeit des IfZ erwachsen ist, prominente Vertreter der verschiedenen Seiten an einen Tisch zu bringen, und zwar in einem Rahmen, in dem es nicht – wie in juristischen Streitfällen üblich – darum ging, zu verlieren oder zu gewinnen, sondern darum, grundsätzlich über die Probleme und ihre Ursachen nachzudenken. Thematisiert wurden sozialrechtliche Aspekte, jüngste Entwicklungen der Entschädigungspraxis sowie wichtige historische Fragen, die dem Ghettorenten-Komplex zugrunde liegen. Die Tagung reflektierte überdies deren Wahrnehmung in der entshädigungs- und sozialrechtlichen Praxis aus historischer Perspektive. Auch die Sicht der Überlebenden kam zur Geltung.

Die Divergenz zwischen der juristischen Interpretation des ZRBG und der ebenso schrecklichen wie vielgestaltigen Realität des Lebens im Ghetto, die hier vielfach zur Sprache kam, wurde Anfang Juni 2009 durch zwei Entscheidungen des Bundessozialgerichts deutlich verringert. Der 5. Senat stellte am 3. Juni fest:

„Die von der bisherigen Rechtsprechung aus den Voraussetzungen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung entwickelten Einschränkungen des Entgeltbegriffs bei Geringfügigkeit, Unangemessenheit oder freiem Unterhalt werden den tatsächlichen Lebensverhältnissen im Ghetto nicht gerecht; diese erfordern ein eigenes Verständnis des Entgeltbegriffs im Rahmen des ZRBG.“¹

Auch das Missverständnis, der für Juden bestehende Arbeitszwang sei mit Zwangsarbeit gleichzusetzen, wurde ausgeräumt, jeg-

¹ Bundessozialgericht, Terminbericht Nr. 33/09 (<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=tm&Datum=2009&nrr=10976>); das folgende Zitat findet sich ebenda.

liche Form von Entlohnung, egal ob in Naturalien oder in bar, als Entgelt anerkannt. Zudem zog der 13. Senat explizit den zynisch klingenden Begriff des „freien Unterhalts“ aus dem Verkehr und gab ausdrücklich seine eigene bisherige Rechtsprechung auf, soweit sie der jüngsten Entscheidung entgegenstand.

Die Deutsche Rentenversicherung gab kurz darauf bekannt, nun würden auch alle bisher abgelehnten ZRBG-Anträge von Amts wegen neu geprüft. Die *Claims Conference* begrüßte die BSG-Entscheidungen nachdrücklich. Das Bundesarbeitsministerium bildete wenig später eine *Monitoring Group* für die neue Rechtsprechung zu den Ghettorenten, in der Rentenversicherer, die Aufsichtsbehörden, aber auch die *Claims Conference* vertreten sind. Die „Neuerfindung des Ghettobeschäftigungsverhältnisses“ kann im Rahmen dieses Bandes nicht eingehend gewürdigt werden². Ohne Zweifel aber hat man es hier mit einer erheblich stärkeren Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Lebens- und Arbeitssituation in den Ghettos zu tun als das bisher der Fall war. Dabei ist anzumerken, dass diese Erkenntnisse zu einem nicht unerheblichen Teil erst durch die Gutachten im Rahmen von ZRBG-Verfahren gewonnen wurden. Richter, die auf gründliche historische Ermittlungen setzten – hier ist an erster Stelle Jan-Robert von Renesse zu nennen –, dürfen sich daher ebenso bestätigt fühlen wie die Historiker, die vor ZRBG-Entscheidungen jenseits der historischen Wirklichkeit warnten. Dazu gehören neben Autoren dieses Bandes auch die Unterzeichner eines im Vorfeld der BSG-Entscheidung ergangenen „Historikerappells“³.

Die juristischen und historischen Dimensionen der Ghettorenten-Problematik werden in den folgenden acht Beiträgen ausgelotet. Den rechtlichen Rahmen setzt zunächst *Jan-Robert von Renesse* in seiner gründlichen Darstellung des ZRBG und der damit verbunde-

² Vgl. Matthias Röhl, Die Kehrtwende von Kassel. Das Bundessozialgericht erfindet das Ghettobeschäftigungsverhältnis neu, in: *Die Sozialgerichtsbarkeit* 08/2009, S. 464–468.

³ Vgl. <http://www.hagalil.com/archiv/2009/06/01/ghettorenten>. Unterzeichner sind Wolfgang Benz (Zentrum für Antisemitismusforschung der TU Berlin), Jochen Böhler (Deutsches Historisches Institut Warschau), Lutz Budraß (Universität Bochum), Mihran Dabag (Institut für Diaspora- und Genozidforschung der Universität Bochum), Hildrun Glass (Ludwig-Maximilians-Universität München), Frank Golczewski (Universität Hamburg), Imke Hansen (Universität Hamburg), Peter Klein (Berlin), Andrea Löw (IfZ), Ingo Loose (Humboldt-Universität Berlin), Dieter G. Maier (Bundesagentur für Arbeit), Volker Rieß (Ludwigsburg), Joachim Tauber (Universität Hamburg), Juliane Wetzel (Zentrum für Antisemitismusforschung der TU Berlin). Jürgen Zarusky (IfZ).

nen Anwendungs- und Rechtsprechungsprobleme. Er ist als Richter am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen mit zahlreichen einschlägigen Verfahren befasst. *Dieter Pohl*, einer der führenden Historiker zur Geschichte des Holocaust, umreißt den aktuellen Stand der längst nicht abgeschlossenen Ghetto-Forschung. Die beiden nächsten Aufsätze betrachten Probleme, denen im ZRBG-Komplex entscheidende Bedeutung zukommt: *Jürgen Zarusky* gibt einen chronologisch-typologischen Abriss über das Verhältnis von Arbeit und Zwang im NS-Regime und stellt dabei Spezifika der Arbeitsverhältnisse von Juden heraus. *Andrea Löw*, hervorgetreten mit einer viel beachteten Dissertation über Leben und Alltag im Ghetto Litzmannstadt/Lodz, erörtert die für das Überleben zentrale Trias von Arbeit, Lohn und Ernährung. Beide Beiträge reflektieren kritisch die Differenzen zwischen dem historischen Erkenntnisstand und der zum damaligen Zeitpunkt vorherrschenden Interpretationen bei ZRBG-Entscheidungen.

Mit *Noach Flug* kommt ein Zeitzeuge zu Wort, der zugleich einer der wichtigsten Sprecher der Überlebenden der Shoah ist. Noach Flug hat das Ghetto Lodz und mehrere Konzentrationslager überlebt. Als ehemaliger israelischer Diplomat, Präsident des Internationalen Auschwitzkomitees, Kurator der *Jewish Claims Conference* und Vorsitzender des gemeinsamen Zentrums der Organisationen der Holocaust-Überlebenden in Israel ist er wie kaum ein zweiter legitimiert, sich über die Erfahrung der Shoah und die bundesdeutsche Entschädigungspolitik zu äußern. Sein Beitrag bildet zugleich die Brücke zwischen den der Shoah gewidmeten historischen Beiträgen zu jenen, die sich mit entshädigungspolitischen Problemen auseinandersetzen. *Stephan Lehnstaedt*, ausgewiesen durch eine Dissertation zum Alltag der Besatzer in Warschau und Minsk und zusammen mit Jürgen Zarusky mit der Erstellung von ZRBG-Gutachten befasst, untersucht die den Sozialgerichtsurteilen zugrundeliegenden „Ghettobilder“. *Constantin Goschler* hat grundlegende Arbeiten zur Geschichte der bundesdeutschen Entschädigungspolitik vorgelegt und thematisiert in seinem Beitrag Verfolgungsnarrative, die sich generell im Spannungsfeld von Lebenswelt und Recht bewegen, aber im Falle des ZRBG „in besonderem Maße von Normalitätsfiktionen“ geprägt sind. *Dirk Langner*, Ministerialrat im Bundesfinanzministerium und Leiter des für Wiedergutmachung zuständigen Referats, schließt den Bogen mit einer Überblicksdarstellung der bundesdeutschen Wiedergutmachungsregelungen, wobei er vor allem auf die Anerkennungsrichtlinie der Bundesregierung für Ghettoarbeit vom 5. Oktober 2007 eingeht. Diese Regelung ist entstanden als Reaktion auf den Unmut, den die Umsetzung des ZRBG

international hervorgerufen hat, und überführte den Komplex Ghettoarbeit bis zu einem gewissen Grade von der komplizierten Sphäre des Sozialrechts in das flexibler zu handhabende Recht der Wiedergutmachung. Anzumerken bleibt noch, dass die juristischen Beiträge im Wesentlichen die Rechtsentwicklung bis zum Zeitpunkt der Tagung reflektieren, die inzwischen aber durch die erwähnten BSG-Entscheidungen erneut stark in Bewegung gekommen ist.

*

Auch bei einer vergleichsweise kleinen und vor allem mit hauseigenen Ressourcen des IfZ organisierten Tagung ist viel an unsichtbarer Arbeit zu leisten und Hilfe von „innen“ wie „außen“ nötig. Zu danken ist allen Mitwirkenden und Unterstützern, von denen hier stellvertretend nur einige genannt werden sollen: Stephan Lehnstaedt hat nicht nur mit seinem eigenen Beitrag, sondern auch mit seinen ausgezeichneten organisatorischen Leistungen bei der Vorbereitung viel zum Gelingen der Tagung beigetragen. Jan-Robert von Renesse hat den Kontakt zu Dirk Langner hergestellt und Sozialrechtler beziehungsweise andere ZRBG-Praktiker für die Tagung interessiert. Barbara Distel, zwischen 1965 und 2008 Leiterin der KZ-Gedenkstätte Dachau und Vertrauensperson vieler Überlebender nationalsozialistischer Verfolgung weltweit, ist die Verbindung zu Noach Flug zu verdanken. Dieser hat, als Ältester unter den Referenten, die weiteste Anreise auf sich genommen und sich dabei auch nicht von ungünstigen Flugzeiten abschrecken lassen. Im Jahr 2006 ist er von Bundespräsident Horst Köhler für den „jahrzehntelangen Einsatz für die Interessen der Holocaust-Überlebenden und sein unablässiges Wirken für die Verständigung zwischen Juden und Nichtjuden sowie zwischen Israel und Deutschland“ mit dem Großen Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet worden. Im IfZ hat er einmal mehr gezeigt, auf wie kluge und gewinnende Weise er diese keineswegs immer auf einer Linie liegenden Ziele zu verbinden und zu vertreten versteht. Allen Genannten gilt mein ganz besonderer Dank.

München, im Oktober 2009
Jürgen Zarusky